

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 500

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 500, Rn. X

BGH 3 StR 144/12 - Beschluss vom 3. Mai 2012 (LG Mönchengladbach)

Gesamtstrafenbildung; Zäsurwirkung von Vorverurteilungen; Härteausgleich.

§ 55 StGB

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mönchengladbach vom 21. Dezember 2011 wird als unbegründet verworfen,

da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Es beschwert den Angeklagten nicht, dass das Landgericht nicht geprüft hat, ob eine (oder mehrere) der 1
Einzelfreiheitsstrafen, die es für die vom "Spätsommer 2009 bis Herbst 2010" durch den Angeklagten begangenen
Taten festgesetzt hat, mit der gegen diesen durch das Urteil des Amtsgerichts Mönchengladbach vom 1. Oktober 2009
ausgesprochenen Geldstrafe gesamtstrafenfähig ist oder war. Sollte dies der Fall und die Geldstrafe im Zeitpunkt des
landgerichtlichen Urteils noch nicht erledigt im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 StGB gewesen sein, so hätte das Urteil
des Amtsgerichts Mönchengladbach eine Zäsur gebildet mit der Folge, dass das Landgericht auf zwei Gesamtstrafen
hätte erkennen müssen. Der Senat schließt aus, dass das Landgericht diese beiden Gesamtstrafen in der Summe
niedriger bemessen hätte als die von ihm ausgesprochene Gesamtfreiheitsstrafe oder die Vollstreckung einer oder
beider Gesamtstrafen zur Bewährung ausgesetzt hätte. Aus diesem Grund war auch kein Härteausgleich für den Fall
veranlasst, dass die Geldstrafe im Zeitpunkt des landgerichtlichen Urteils bereits erledigt gewesen sein sollte und
deswegen für eine Gesamtstrafenbildung nicht mehr herangezogen werden konnte; daher ist der Angeklagte auch
durch die Nichterörterung eines derartigen Ausgleichs nicht benachteiligt.

Hinsichtlich der Unwirksamkeit der Teileinstellungen nach § 154 Abs. 2, Abs. 1 StPO verweist der Senat auf die 2
entsprechenden Ausführungen des Generalbundesanwalts.